

5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 05

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom YYYYYYYYYY, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„Stammkapital und Stammeinlage müssen auf einen in Schillingwährung bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muß mindestens 500 000 S erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 1 000 S betragen muß.“

2. Der Abs. 1 des § 6 a hat zu lauten:

„Mindestens die Hälfte des Stammkapitals muß durch in bar zu leistende Stammeinlagen voll aufgebracht werden, sofern diese nicht gemäß Abs. 2 bis 4 niedriger sind; hierbei sind der § 29 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz und der § 49 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.“

3. In den Abs. 2 und 3 des § 6 a haben die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“ zu entfallen.

4. Dem § 6 a ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„Soweit nach dem Gesellschaftsvertrag Stammeinlagen nicht bar zu leisten sind und die §§ 20, 24 bis 27 und der § 29 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß eingehalten werden, ist Abs. 1 nicht anzuwenden; in diesem Fall gelten die §§ 39 bis 44 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß. Der § 25 Abs. 4 des Aktiengesetzes 1965 ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 23 Abs. 4 anzuwenden.“

5. Der Abs. 3 des § 7 wird aufgehoben.

6. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„Auf jede bar zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 1 000 S eingezahlt sein; soweit auf eine Stammeinlage weniger als 1 000 S bar zu leisten sind, muß die Bareinlage voll eingezahlt sein. Auf die bar zu leistenden Einlagen müssen mindestens insgesamt 250 000 S eingezahlt sein; sind sie gemäß § 6 a Abs. 2 bis 4 niedriger, müssen sie in bar voll eingezahlt sein. Insofern auf eine Stammeinlage nach dem Gesellschaftsvertrag die Vergütung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muß die Leistung sofort im vollen Umfang bewirkt werden.“

7. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.

8. Nach dem § 15 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 15 a. Soweit die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Geschäftsführer fehlen, hat sie in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten für die Zeit bis zur Behebung des Mangels zu bestellen.“

9. Der § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit widerrufen werden.

Wenn die Bestellung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag erfolgt ist, kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf wichtige Gründe beschränkt werden. In diesem Fall ist der Widerruf der Bestellung wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit, insbesondere auch über das Vorliegen eines wichtigen Grundes rechtskräftig entschieden ist (§§ 41, 42 und 44).

Ein Geschäftsführer, der Gesellschafter ist, kann aus einem wichtigen Grund durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden. Dabei sind die §§ 117 und 127 des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden keine Anwendung auf Geschäfts-

fürer, die gemäß einer Festsetzung des Gesellschaftsvertrages vom Staat, einem Land oder einer anderen öffentlichen Körperschaft bestellt worden sind.“

10. Der Abs. 5 letzter Satz des § 22 wird aufgehoben.

11. Der § 23 hat zu lauten:

„§ 23. Für die Rechnungslegung sind die §§ 129 bis 133 und 259 bis 261 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Unter die Passiva ist auch der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse aufzunehmen, soweit sie nicht zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes verwendet oder den Gesellschaftern zurückgezahlt worden sind.

Für Gesellschaften, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt werden muß, sind überdies die §§ 127, 128, 134 bis 136, 137 Abs. 2 bis 144 des Aktiengesetzes 1965, unbeschadet der Geltung des § 260 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965, und der § 18 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sind diese Gesellschaften persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, so haben sie ihrem Jahresabschluß noch zuzüglich Angaben über die Höhe folgender Posten aus der Bilanz der Kommanditgesellschaft anzufügen: des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten, der Rücklagen, der Rückstellungen und Verbindlichkeiten, der Personalaufwendungen (Löhne, Gehälter, soziale Abgaben und freiwillige Sozialaufwendungen), der Abschreibungen auf das Anlagevermögen, der Zinsen und des Reingewinns bzw. des Reinverlustes (Gewinn- oder Verlustvorträge sind gesondert anzuführen). Sind diese zuzüglichen Angaben nicht geprüft worden, so ist dies im Bestätigungsvermerk anzugeben.

Als Abschlußprüfer dürfen nur nach ihren berufsrechtlichen Vorschriften hierzu befugte Wirtschaftstreuhänder gewählt oder bestellt werden.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gemäß § 143 des Aktiengesetzes 1965 kann durch die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Einreichung des Jahresabschlusses zum Handelsregister ersetzt werden. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich auf ihre Kosten die für das Gericht und die Versendung durch das Gericht bestimmten Stücke des Jahresabschlusses zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Das Gericht hat unverzüglich jeweils ein Stück des Jahresabschlusses den volkswirtschaftlich daran interessierten gesetzlichen Interessenvertretungen zu senden.

Ist das Einsichtsrecht der Gesellschafter gemäß § 22 Abs. 4 ausgeschlossen, die hierfür bestehende gesetzliche Frist verkürzt oder sonstigen Beschränkungen unterworfen worden, so sind der Geschäftsbericht, der Vorschlag der Geschäftsführer für die Gewinnverteilung und der Prüfungsbericht jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.“

12. Die Z. 1 des Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„1. das Stammkapital 1 000 000 S und die Anzahl der Gesellschafter fünfzig übersteigen, oder“

13. Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Es können auch mehr Mitglieder bestellt werden, soweit dies nicht einer Regelung der Mitgliederzahl im Gesellschaftsvertrag widerspricht.

Im übrigen sind für den Aufsichtsrat der § 86 Abs. 2 und die §§ 87 bis 98 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

Bei Anwendung des § 86 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 sind Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat, zusammenzurechnen.“

14. Der § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Wenn ein Aufsichtsrat nach § 29 Abs. 1 bestellt sein muß, hat das Gericht die nach § 89 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß zu treffenden Verfügungen von Amts wegen vorzunehmen.“

15. Der § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Über die gemäß § 25 Abs. 4 zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern geschlossenen Geschäfte hat der Aufsichtsrat jeweils der nächsten Generalversammlung zu berichten.“

16. Der Abs. 6 des § 52 hat zu lauten:

„Die §§ 6, 6 a und 10 sind auf die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäß anzuwenden.“

17. Der Abs. 3 des § 54 hat zu lauten:

„Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter 500 000 S ist unzulässig. Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter 1 000 S herabgesetzt werden.“

18. Der Abs. 2 erster Satz des § 55 hat zu lauten:

„Die Geschäftsführer haben unverzüglich, sobald sie von der Eintragung benachrichtigt worden sind, die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.“

5 der Beilagen

3

19. Der letzte Satz des § 58 hat zu lauten:

„Im Fall einer teilweisen Zurückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter 1 000 S herabgesetzt werden.“

20. Der Abs. 3 des § 61 hat zu lauten:

„Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.“

21. Der § 62 wird aufgehoben.

22. Der Abs. 3 des § 68 hat zu lauten:

„Die Versteigerung ist durch ein hierzu befugtes Organ, durch einen Handelsmäkler oder durch das Gericht zu bewirken.“

23. Der Abs. 1 des § 91 hat zu lauten:

„Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und weiterhin für den Schluß jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluß und bei den im § 23 Abs. 3 genannten Gesellschaften einen Geschäftsbericht aufzustellen; das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden, falls seine Änderung nicht beschlossen wird. Unter Bedachtnahme auf den § 23 ist der § 211 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden. Die Liquidatoren haben ferner die Auflösung der Gesellschaft in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei ihnen zu melden. Bekannte Gläubiger sind hierzu unmittelbar aufzufordern.“

24. Der Abs. 2 des § 93 hat zu lauten:

„Das Handelsgericht hat die Löschung in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.“

25. Der § 102 hat zu lauten:

„§ 102. Über Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und entscheidet, sofern es sich nicht um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, die dem Prozeßgericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Gesellschaft zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streit-sachen.“

26. Der § 106 wird aufgehoben.

27. Der Abs. 2 des § 112 wird aufgehoben.

28. Der erste Satz des § 114 hat zu lauten:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes über konzessionspflichtige Gesellschaften und die §§ 102 bis 105 finden auf ausländische Gesellschaften sinngemäß Anwendung.“

29. Das VII. Hauptstück wird aufgehoben.

Artikel II

Die im Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorkommenden Begriffe „Rechnungsabschluß“ und „Jahresbilanz“ werden durch den Begriff „Jahresabschluß“ ersetzt.

Artikel III

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 2. (1) Beträgt das Stammkapital einer am 1. Jänner 1980 bestehenden Gesellschaft zwar mindestens 500 000 S, ist es aber nicht mit dem Betrag von mindestens 250 000 S aufgebracht, so ist bis zum 31. Dezember 1985 der Fehlbetrag auf 250 000 S bar einzuzahlen und nach den für die Gründung geltenden Bestimmungen anzu-melden.

(2) Soweit der Gesellschaftsvertrag einer am 1. Jänner 1980 bestehenden Gesellschaft den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht, ist seine Anpassung zu beschließen und bis zum 30. Juni 1981 zum Handelsregister anzu-melden. Gesellschaften, die einen den Bestimmun-gen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Gesell-schaftsvertrag nicht rechtzeitig angemeldet haben, ist eine Nachfrist von sechs Monaten mit der Androhung zu setzen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist aufgelöst werden. Die Auf-lösung darf nur wegen solcher Mängel erfolgen, die im Beschluß, mit dem die Nachfrist gesetzt wurde, bezeichnet worden sind.

(3) Ist das Stammkapital einer am 1. Jänner 1980 bestehenden Gesellschaft geringer als 500 000 S, so ist bis zum 31. Dezember 1985 eine Kapital-erhöhung auf mindestens diesen Betrag durchzu-führen und der Gesellschaftsvertrag diesbezüglich anzupassen und zur Eintragung in das Handels-register anzumelden.

(4) Die Bareinlage kann durch Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ersetzt werden; der § 2 Abs. 5 und 6 des Kapitalberichtigungsgesetzes ist auf Gesellschaften, die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat haben müssen, sinngemäß anzuwenden. Die für gemein-nützige Bauvereinigungen geltenden Bestim-mungen über Kapital- und Gewinnausschüttun-gen bleiben unberührt.

(5) Langen die Anmeldungen gemäß Abs. 1 und 3 nicht spätestens am 31. Dezember 1985 beim Gericht ein, so hat dieses der Gesellschaft eine Nachfrist von sechs Monaten zu setzen.

(6) Werden die Beschlüsse gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 rechtzeitig gefaßt, jedoch für nichtig erklärt oder wird eine rechtzeitig beantragte Eintragung des Beschlusses vom Gericht abge-lehnt, so läuft eine Nachfrist von sechs Monaten

nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit oder ab rechtskräftiger Ablehnung der Eintragung.

(7) Gesellschaften, deren zum Handelsregister innerhalb der Nachfrist eingereichter Gesellschaftsvertrag nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht, oder deren, wenn auch an dieses Bundesgesetz angepaßter Gesellschaftsvertrag nicht innerhalb der Nachfrist zum Handelsregister angemeldet wird, oder die die Beschlüsse nach den vorstehenden Bestimmungen nicht rechtzeitig anmelden, sind vom Gericht von Amts wegen aufzulösen. Die Auflösung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Handelsregister in Wirksamkeit.

(8) Für Gesellschafterbeschlüsse nach den vorstehenden Bestimmungen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3. Eine Stammeinlage, die am 1. Jänner 1980 nicht mehr als 1 000 S beträgt, kann nicht herabgesetzt werden; ihre Erhöhung auf jeden Betrag ist zulässig.

§ 4. Die Bestimmungen über die Rechnungslegung, den Geschäftsbericht und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 1979 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Anwendung auf frühere Geschäftsjahre ist zulässig. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so gelten die bisherigen Bestimmungen.

Artikel IV

§ 1. (1) Beschließt eine Gesellschaft, die gemäß Art. III § 2 zur Einzahlung des Fehlbetrages auf das neue Mindeststammkapital bzw. zur Kapitalerhöhung verpflichtet ist, ihre Umwandlung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, über die Umwand-

lung von Handelsgesellschaften, durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter (Nachfolgeunternehmer) oder auf eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft (Nachfolgeunternehmen), und wird der Beschluß bis längstens 31. Dezember 1985 zum Handelsregister angemeldet, so unterbleibt bei der umgewandelten Gesellschaft, wenn ihre Buchwerte weitergeführt werden, eine Besteuerung gemäß den §§ 18 und 19 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156. Bei den Anteilsignern löst eine solche Umwandlung keine Besteuerung vom Einkommen und Ertrag aus.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 bis 7 im Artikel II sowie der Artikel VI und VII des Strukturverbesserungsgesetzes sind auf Vorgänge im Sinn des Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 2. (1) Erhöht eine Gesellschaft in Anwendung der Bestimmung des Art. III § 2 Abs. 4 ihr Stammkapital ausschließlich aus Gesellschaftsmitteln, so unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte durch die Gesellschafter nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag, wenn diese Kapitalerhöhung zwischen dem 1. Jänner 1980 und dem 31. Dezember 1985 beschlossen und durchgeführt wird.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1966, BGBl. Nr. 157, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sind entsprechend anzuwenden.

Artikel V

Mit der Vollziehung des Artikels IV dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I

Die seit der Erlassung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahr 1906 veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen dringend eine Reform dieses Gesetzes.

Da jedoch eine Gesamtreform in absehbarer Zeit kaum zu verwirklichen sein wird, hat sich der Gesetzgeber bereits im Jahr 1974 für einzelne Reformschritte entschlossen. Mit der Teilreform durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 82/1974, wurde als erster wichtiger Schritt, gleichlaufend mit Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsverfassungsrechts, ein Aufsichtsrat in Fällen zwingend vorgeschrieben, in denen bis dahin keine gesetzliche Pflicht zur Bestellung bestanden hatte.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt den eingeschlagenen Weg der Teilreform fort. Er beschränkt sich im wesentlichen auf die Erhöhung des nicht mehr zeitgemäßen Mindeststammkapitals, auf die sinngemäße Anwendung der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für alle Gesellschaften und darüber hinaus für Gesellschaften, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt werden muß, auf die sinngemäße Übernahme der aktienrechtlichen Pflichtprüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der aktienrechtlichen Bestimmungen für den Aufsichtsrat sowie die Regelung der Fälle, in denen ein Geschäftsführer zugleich Gesellschafter ist.

Im Rahmen dieser vordringlich gewordenen Teilreform werden auch gegenstandslos gewordene Gesetzesbestimmungen beseitigt.

Der als zweckmäßig erkannte Weg der einzelnen Reformschritte bedeutet auch, daß weitere Änderungen des Gesetzes, die noch zur Erörterung stehen, einer späteren Neufassung vorbehalten bleiben und daß in der Deutung der unberührt bleibenden Bestimmungen keine Änderung eintritt.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes haben in dankenswerter Weise em. Univ. Prof. Dr. Walther

Kastner — zu Fragen des Gesellschaftsrechts — und Wirtschaftsprüfer Dkfm. Dr. Max Stadler — hinsichtlich des Rechnungswesens — wertvolle Mitarbeit bei der Erstellung praxisnaher Lösungen geleistet.

II

Die zur Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes zu treffenden Maßnahmen lassen einen ins Gewicht fallenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht erwarten. Die notwendigen Eintragungen im Handelsregister werden im Hinblick auf die lange Anpassungszeit für bestehende Gesellschaften (Art. III des Entwurfes) vom vorhandenen Personal geleistet werden können.

Die Zuständigkeit des Bundes für das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zur Z. 1:

Zum § 6:

Die auf dem SEBG, BGBl. Nr. 190/1954, beruhenden Mindestbeträge für das Stammkapital — bei Neugründungen nach dem Inkrafttreten des SEBG: 100 000 S (§ 54 Abs. 2 SEBG); bei einer umgestellten Gesellschaft: 50 000 S bzw. bei gemeinnützigen Gesellschaften bestimmter Art: 20 000 S (§ 16 Abs. 2 SEBG) — reichen heute infolge der Geldwertverdünnung zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger und zur Wahrung der Kapitalsgrundlage der Gesellschaften nicht mehr aus.

An der bewährten Regelung des geltenden Rechts, daß in der Regel vom Mindeststammkapital die Hälfte bar aufgebracht werden muß, soll festgehalten werden, und zwar nunmehr in der Weise, daß das Mindeststammkapital auf 500 000 S erhöht werden soll, von dem jedoch nur 250 000 S bar eingezahlt werden müssen. Diese Regelung stellt einen Schutz gegen unseriöse Gründungen dar, wodurch auch der hohen Insolvenzanfälligkeit neugegründeter Gesellschaften entgegen gewirkt wird. Dieses Mindeststammkapital ist

aber nicht so hoch, daß es die Eigenständigkeit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihre personalistischen Elemente erdrückt oder bestehenden Gesellschaften die Anpassung an dieses neue Mindeststammkapital (Art. III des Entwurfes) in unzumutbarer Weise erschweren würde.

Die Erhöhung des Mindestbetrages der Stammeinlagen auf 1 000 S ist eine Begleitmaßnahme zur Erhöhung des Mindeststammkapitals.

Die Verordnung über den Kapitalverkehr, dRGL. 1941 I 328, ist durch § 9 Abs. 2 Z. 2 des Wertpapier-Emissionsgesetzes, BGBl. Nr. 65/1979, außer Kraft getreten. Entsprechend dem Vorbild des § 6 Abs. 2 des Kapitalberichtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1967, ist auch hier von der Normierung einer staatlichen Genehmigung abzusehen, womit auch eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt wird.

Zu den Z. 2, 3 und 4:

Zum § 6 a:

Um der Gefahr aus einer Überbewertung eingebrachter Gegenstände zu begegnen, sieht der Abs. 1 — wie bisher — vor, daß die Hälfte des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nunmehr jedenfalls aber die Hälfte des Mindeststammkapitals, in bar aufzubringen ist.

Unterwirft sich jedoch die Gesellschaft freiwillig den Vorschriften des AktG über die Sachgründung, wozu auch die Prüfung durch besondere, vom Registergericht bestellte Gründungsprüfer gehört, ist sie gemäß Abs. 4 von der baren Aufbringung des Stammkapitals, auch des Mindeststammkapitals, soweit befreit, als Sacheinlagen eingebracht werden, da durch eine qualifizierte Gründung eine richtige Bewertung der Sacheinlagen im Interesse des Gläubigerschutzes gewährleistet ist.

Zum Personenkreis der Gründungsprüfer wird auf die Erläuterungen zum § 23 Abs. 4 hingewiesen.

Zur Vereinheitlichung der äußeren Form des Gesetzes werden die nur im § 6 a vorkommenden Absatzbezeichnungen gestrichen.

Zur Z. 5:

Zum § 7:

Der Abs. 3 ist durch die Übernahme des § 133 Z. 4 AktG gegenstandslos geworden.

Zur Z. 6:

Zum § 10:

Der auf eine Stammeinlage in barem Geld einzuzahlende Betrag kann dann weniger als 1 000 S betragen, wenn ein Fall des § 6 a Abs. 2 bis 4 vorliegt; dann ist er voll einzuzahlen.

Zur Z. 7:

Zu den §§ 13 und 14:

Die Sonderbestimmungen der §§ 13 und 14 für die dort genannten konzessionspflichtigen Gesellschaften sind veraltet und ohne praktische Bedeutung; sie können daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zur Z. 8:

Zum § 15 a:

Die Praxis bestätigt, daß häufig die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Organe fehlen, was der Gesellschaft, ihren Gläubigern und Arbeitnehmern schweren Schaden zufügen kann. Einem Wunsch der Praxis folgend, wird daher die bewährte Bestimmung der Bestellung durch das Gericht (§ 76 AktG) übernommen.

Zur Z. 9:

Zum § 16:

In den Fällen, in denen ein Gesellschafter Geschäftsführer ist, haben sich in der Praxis vielfach schwerwiegende Probleme ergeben. Gemäß § 39 Abs. 5 GmbHG kann der Gesellschafter-Geschäftsführer bei seiner Abberufung mitstimmen. Hat der Gesellschafter-Geschäftsführer die Stimmenmehrheit oder verfügt er wenigstens über die Hälfte der Stimmen, ist seine Abberufung unmöglich, auch wenn er offenbar zum Nachteil der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter handelt. Verfügt er hingegen nicht wenigstens über die Hälfte der Stimmen, so steht er seiner Abberufung wehrlos gegenüber. Diese Rechtslage wird — zumal auch im Zusammenhang mit der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung — als unbefriedigend erachtet (vgl. OGH 10. 10. 1952, JBl. 1953, 129; Gellis, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 63 ff., Ostheim, Zur Abberufung von Gesellschafter-Geschäftsführern bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in FS für Hämmerle, 245 ff.).

Die auf Anregung des Österreichischen Juristentags zurückzuführende Änderung des § 16 soll hier Abhilfe schaffen.

Durch den neuen zweiten Satz im Abs. 2 wird dem Gericht eindeutig zur Pflicht gemacht, nicht nur die Erfüllung der formellen Voraussetzungen für eine gültige Beschlußfassung der Generalversammlung zu prüfen, sondern auch darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund für die Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers tatsächlich vorliegt.

Da jedoch ein Gesellschafter, der zum Geschäftsführer bestellt ist, bei der Beschlußfassung über seine Abberufung mitstimmen (§ 39 Abs. 5) und somit diese verhindern kann, ist die Rechtslage dann unbefriedigend, wenn ein wichtiger Grund für seine Abberufung vorliegt. Es ist daher

5 der Beilagen

7

für solche Fälle die Möglichkeit einer gerichtlichen Abberufung durch den neueingefügten Abs. 3 vorgesehen.

Durch die Anwendbarerklärung der §§ 117 und 127 HGB, die auch dem personalistischen Prinzip des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung entspricht, wird außerdem eine nähere Umschreibung gegeben, was ein wichtiger Grund ist. Die Einfügung des neuen Abs. 3 bringt es mit sich, daß der bisherige Abs. 3 zum Abs. 4 wird. Der nunmehrige Abs. 4 erfährt, bedingt durch die Absatzverschiebung, eine geringfügige sprachliche Änderung.

Zur Z. 10:

Zum § 22:

Die Aufhebung des § 22 Abs. 5 letzter Satz ist durch die Neufassung der Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses (§ 23 Abs. 3 und 5) bedingt. Im übrigen sind für Banken die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, wie auch der § 22 Abs. 5 erster Satz maßgebend.

Zur Z. 11:

Zum § 23:

Bestimmungen über die Rechnungslegung gehören zu den Kernstücken des Rechts der Kapitalgesellschaften; sie bilden auch den Schwerpunkt dieses Gesetzesentwurfes. Sie sollen den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, also auch den in den Aufsichtsrat entsandten Arbeitnehmervertretern, einen genauen Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens geben, damit diese Personen ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte besser und wirksamer wahrnehmen können.

Die Rechnungslegungsbestimmungen dienen ferner dem Gläubigerschutz und besonders bei einer gesetzlich angeordneten Pflicht zur Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses auch dem öffentlichen Interesse.

Die Aussagefähigkeit der Rechnungslegung hängt besonders von den Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und von den Bewertungsbestimmungen ab.

Die im § 23 GmbHG zusammengefaßten Vorschriften über das Rechnungswesen sind sehr einfach, unübersichtlich und für heutige Begriffe unvollständig. Die Notwendigkeit einer Reform ist unbestritten (vgl. Kastner, Zur Reform des GmbH-Rechtes, JBl. 1973, 169, und Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts², 255). Es fehlen besonders Bestimmungen über die Gliederung der Bilanz und über die Gewinn- und Verlustrechnung. Abgesehen davon grenzt das GmbHG nicht klar „Rechnungsabschluß“ und „Bilanz“ ab.

Da die spärlichen Rechnungslegungsvorschriften des GmbHG nicht mehr ausreichen, werden in der Praxis schon vielfach heute von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung die des AktG sinngemäß angewandt.

Der § 23 des Entwurfes erfüllt somit die unbestrittene Forderung der Lehre und Praxis, die Vorschriften des AktG über das Rechnungswesen gesetzlich auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung anwendbar zu erklären und dadurch die Rechnungslegung der Kapitalgesellschaften im wesentlichen einheitlich zu gestalten.

Von einer Übernahme der Zwangsstrafen des § 258 AktG zur Befolgung der sinngemäß übernommenen §§ 127, 128, 136, 138 und 144 AktG wird abgesehen, weil dem GmbHG Zwangsmittel zur Erzwingung eines Verhaltens fremd sind.

Im einzelnen:

Im Abs. 1 werden für alle Gesellschaften die Rechnungslegungsvorschriften des AktG, also auch die bisher für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht bestehende Pflicht zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage, übernommen. Nicht übernommen werden der § 125 AktG (Feststellung des Jahresabschlusses) und der § 126 AktG (Gewinnverteilung), da der Übernahme dieser Bestimmungen die personalistische Komponente des GmbHG entgegensteht.

Die Übernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen über den Geschäftsbericht (§§ 127 und 128 AktG) eignet sich nicht für alle Gesellschaften; sie ist nur für die im ersten Satz des Abs. 3 umschriebenen „großen“ Gesellschaften sinnvoll.

Zum Abs. 2: Da das AktG Nachschüsse nicht kennt, werden die Bestimmungen des § 23 Z. 4 letzter Halbsatz GmbHG aufgenommen. Der vielfach kritisierte Wortlaut des bisherigen § 23 Z. 4 wird zugleich klarer gefaßt.

Zum Abs. 3: Die Übernahme der aktienrechtlichen Vorschriften betreffend die Pflicht zur Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses (§§ 134 bis 144 AktG) wird bei Gesellschaften, deren Größe und wirtschaftliche Bedeutung keinen erheblichen Unterschied zu den Aktiengesellschaften erkennen lassen, für notwendig gehalten, da in diesen Fällen die gleichen Überlegungen gelten, wie sie dem AktG zugrunde liegen, nämlich, im öffentlichen Interesse, Pflicht zur Prüfung des Rechnungswesens durch ein selbständiges, von der Geschäftsführung, vom Aufsichtsrat und von der Gesellschafterversammlung unabhängiges Organ und Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Um eine den wirtschaftlichen Gegebenheiten (wirtschaftliche Größe) entsprechende, praxisnahe und leicht anwendbare Grenzziehung zwischen „kleinen“ und „großen“ Gesellschaften zu

finden, wird an die Novelle, BGBl. Nr. 82/1974, betreffend die Voraussetzungen für die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates angeknüpft, daß als „große“ Gesellschaften nur solche gelten, die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat bestellen müssen.

Durch den § 127 Abs. 3 AktG eröffnet sich auch die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 104 Abs. 3 AktG. Im übrigen wird zur Aufnahme der §§ 127 und 128 AktG auf die Erläuterungen zum Abs. 1 hingewiesen.

Durch den Hinweis auf den § 18 AktG wird klargestellt, daß für die Veröffentlichungen der Gesellschaft die dort genannten Bekanntmachungsblätter heranzuziehen sind.

Um die vom Entwurf oben dargelegte Zielsetzung vollständig zu erfüllen, ist eine Ergänzung in der Richtung geboten, auch von Kommanditgesellschaften, bei denen eine aufsichtsratspflichtige Gesellschaft persönlich haftender Gesellschafter ist, einige aussagekräftige, wirtschaftlich relevante Daten der Veröffentlichungspflicht zu unterwerfen, weil sonst ein unverhältnismäßig starkes Ausweichen in die Rechtsform der GmbH & Co. KG zu befürchten ist. Die rechtlich eine Personengesellschaft darstellende GmbH & Co. KG kommt nämlich wirtschaftlich in vielen Fällen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung so nahe, daß eine ähnliche Regelung wie bei den aufsichtsratspflichtigen Gesellschaften gerechtfertigt ist. So hat der Gesetzgeber im Jahr 1974 auch im § 29 Abs. 1 Z. 4 bei der Regelung der Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats die innige Verflechtung zwischen der Personengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihr Komplementär ist, berücksichtigt.

Der vom Entwurf gewählte Weg vermeidet einen tiefgreifenden Eingriff in das Recht der Personengesellschaften. Diese sind gemäß den §§ 39 ff. HGB angehalten, eine Bilanz zu erstellen, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen muß. An dieser grundsätzlichen Rechtslage ändert der Entwurf nichts. Personengesellschaften sollen nicht gezwungen werden, ihre Bilanzen nach aktienrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Die Höhe der Haftungsanteile der Kommanditisten ist aus dem Handelsregister ersichtlich, so daß diesbezügliche Regelungen im Entwurf entbehrlich sind.

Die Angabe der im Entwurf genannten Posten wird im Regelfall genügen, um einen Einblick in die wirtschaftliche Lage der Kommanditgesellschaft zu ermöglichen. Eine gesonderte Angabe über die Höhe des Eigenkapitals erübrigt sich, weil sich dieses aus den angeführten Posten errechnen läßt. Dies ist auch beim Ertrag der Fall, denn die Personalaufwendungen zuzüglich der Abschreibungen, der Zinsen und des Gewinnes

sind im Regelfall gleich dem erzielten Rohüberschuß. Der Reingewinn ist ohne Rücksicht darauf, ob er in der Bilanz der Kommanditgesellschaft gesondert ausgewiesen wird, anzuführen.

Zum Abs. 4: Der Personenkreis der Abschlußprüfer ist durch zwei Kriterien abgesteckt: es muß eine ausreichende Zahl von Prüfern zur Verfügung stehen und sie müssen hierzu fachlich geeignet sein. Um diese Erfordernisse sicherzustellen, weist der Entwurf auf die berufsrechtlichen Bestimmungen für die Wirtschaftstreuhänder hin (Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955 in der geltenden Fassung). Es sollen daher neben den Wirtschaftsprüfern auch die Buchprüfer prüfen dürfen (§§ 31 und 32). Steuerberater werden nur dann gewählt oder bestellt werden können, wenn sie bestimmte fachliche Qualifikationen erbringen, deren Umschreibung jedoch der erwähnten berufsrechtlichen Vorschrift vorbehalten bleiben muß.

Zum Abs. 5: Die Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung des Jahresabschlusses zum Handelsregister ersetzt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses vollwertig. Die eingereichten Stücke des Jahresabschlusses müssen vollständig und richtig sein und den vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerks enthalten. Die im Entwurf genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts haben Anspruch darauf, die Vervielfältigungen vom Gericht zugesandt zu erhalten. Unter den „gesetzlichen Interessenvertretungen“ sind diejenigen zu verstehen, deren gesetzlich umschriebener Aufgabenkreis sie zur Empfangnahme legitimiert. Es sind dies derzeit die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die Arbeiterkammern, die Landwirtschaftskammern und die Landarbeiterkammern. Die örtliche Zuständigkeit macht bei den Landwirtschaftskammern und den Landarbeiterkammern keine Schwierigkeiten, weil es der föderalistische Aufbau dieser Kammern dem Gericht gestattet, die jeweilige Landeskammer zu befassen. Hingegen ist bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft auch die Beteiligung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und bei den Arbeiterkammern die des Österreichischen Arbeiterkammertages geboten. Die Länderkammern der gewerblichen Wirtschaft und die Bundeskammer werden — wie sich aus den §§ 1, 3 und 18 des HandelskammerG ergibt — innerhalb ihres räumlichen Wirkungsbereiches tätig. Nach § 19 des HandelskammerG fallen der Bundeskammer alle Aufgaben der Länderkammern zu, die über die Zuständigkeit einer Landeskammer hinausgehen. Entsprechende Bestimmungen enthält auch das ArbeiterkammerG (§§ 3 und 22). Der gesetzlich umschriebene Tätigkeitsbereich dieser Kammern umfaßt daher auch ihr „volkswirtschaftliches Interesse“ an der Zusendung des Jahresabschlusses. Es wären somit derzeit — zuzüglich zu dem für das Gericht

5 der Beilagen

9

bestimmten Stück — sechs weitere Stücke (Bundswirtschaftskammer, Österreichischer Arbeiterkammertag, Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer) des Jahresabschlusses von der Gesellschaft dem Gericht einzureichen.

Die Bestimmung des Abs. 6 sichert eine bessere Information der Gesellschafter.

Zur Z. 12:

Zum § 29:

Die Bestimmung der Z. 1 des Abs. 1 kommt zwar in der Praxis selten zur Anwendung, sie soll aber dennoch im Interesse einer wirkungsvollen Überwachung der Geschäftsführer bei einer größeren Anzahl von Gesellschaftern bestehen bleiben. Im Hinblick auf die Erhöhung des Mindeststammkapitals wird jedoch auch hier eine der Voraussetzungen für die Bestellung des Aufsichtsrats entsprechend angepaßt.

Zur Z. 13:

Zum § 30:

Zum Abs. 1: Anpassung an § 86 Abs. 1 erster und zweiter Satz AktG. Die Formulierung des zweiten Satzes soll sicherstellen, daß Gesellschaftsverträge möglichst vieler Gesellschaften auch den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und daher unverändert bleiben können.

Der letzte Satz des § 86 Abs. 1 AktG, der die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder von der Höhe des Grundkapitals abhängig macht, wird, als eine spezifisch auf das höhere Grundkapital der Aktiengesellschaft abgestellte Bestimmung, nicht übernommen.

Zum Abs. 2: Die Bestimmungen des geltenden Rechts über den Aufsichtsrat sind dürftig und unübersichtlich. Der Entwurf hält grundsätzlich an der Regelung fest, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung im allgemeinen nicht verpflichtet sind, einen Aufsichtsrat zu besitzen. In den Fällen, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt werden muß, sollen die aktienrechtlichen Vorschriften sinngemäß gelten. Dadurch sind auch die Ausschüsse des Aufsichtsrates gesetzlich verankert und ist der Anspruch der Arbeitnehmervertreter auf Sitz und Stimme in den Ausschüssen sichergestellt (§ 92 Abs. 4 AktG). Die Begründung hierfür liegt in der sachlichen und inhaltlichen Vergleichbarkeit einer „großen“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft (s. die Erläuterungen zum § 23 Abs. 3). Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 110 Abs. 3 und 4 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, unberührt.

Durch die Neufassung des § 30 wird auch die Bestimmung des § 30 Abs. 3, wonach nahe Ange-

hörige von der Wählbarkeit in den Aufsichtsrat ausgeschlossen sind, beseitigt und dadurch die Übereinstimmung mit § 90 Abs. 1 AktG hergestellt.

Die Übernahme des § 99 AktG ist durch die Weitergeltung des § 33 entbehrlich.

Zum Abs. 3: Der Berechtigung, mehrere Aufsichtsratssitze innezuhaben, steht die Verpflichtung gegenüber, alle übernommenen Funktionen bei sonstiger Verantwortlichkeit gehörig zu erfüllen (§ 33). Da bei der Betrauung einer Person mit einer größeren als der im Entwurf festgesetzten Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten eine entsprechende Ausübung dieser Funktionen nicht mehr gewährleistet ist, wird die Zusammenrechnung der Aufsichtsratssitze in Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung angeordnet.

Zur Z. 14:

Zum § 31:

Auch in dieser Frage wird auf die sinngemäß anzuwendenden aktienrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Zur Z. 15:

Zum § 32:

Vom bisherigen § 32 wird nur dessen Abs. 9 übernommen, da diese Regelung dem personalistischen Prinzip des GmbHG entspricht. Im übrigen wird durch die Neufassung des § 32 auch dessen bisheriger Abs. 3 beseitigt, der eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verordnungsermächtigung enthält.

Zur Z. 16:

Zum § 52:

Diese Anpassung ist wegen der Aufhebung der §§ 13 und 14 notwendig.

Zur Z. 17:

Zum § 54:

Anpassung des Abs. 3 an das neue Mindeststammkapital. Bei bestehenden Gesellschaften ist jedoch eine niedrigere Stammeinlage zulässig (s. Art. III § 3 des Entwurfes).

Zur Z. 18:

Zum § 55:

Wegen der Neuregelung für die Bekanntmachungsblätter (s. die Erläuterungen zum § 23 Abs. 3) ist diese Anpassung notwendig.

Zur Z. 19:**Zum § 58:**

Diese Anpassung ist durch die Aufhebung des § 13 bedingt. Zur Mindeststammeinlage siehe die Erläuterungen zum § 54.

Zur Z. 20:**Zum § 61:**

Die Anknüpfung an den überholten Begriff der „Erwerbssteuer“ wird durch die Streichung des zweiten Satzes des Abs. 3 entfernt; im übrigen Anpassung an die aktienrechtliche Bestimmung des § 3 AktG.

Zur Z. 21:**Zum § 62:**

Diese Bestimmung ist mit Inkrafttreten des Wertpapier-Emissionsgesetzes, BGBl. Nr. 65/1979, obsolet geworden.

Zur Z. 22:**Zum § 68:**

Anpassung an den neuen § 102.

Zur Z. 23:**Zum § 91:**

Diese Bestimmung bringt die Anpassung an die Terminologie des Aktiengesetzes (§ 211 AktG) und an die Neuregelung für die Bekanntmachungsblätter. Bei der sinngemäßen Anwendung des § 211 AktG „unter Bedachtnahme auf den § 23“ ist zu beachten, daß der § 125 AktG im § 23 nicht genannt und daher nicht anzuwenden ist.

Hinsichtlich der unterbliebenen Übernahme einer Zwangsstrafe gelten auch für den § 211 AktG die allgemeinen Erläuterungen zum § 23.

Zur Z. 24:**Zum § 93:**

Anpassung an die Neuregelung für die Bekanntmachungsblätter.

Zur Z. 25:**Zum § 102:**

Die Abs. 1 und 2 des bisherigen § 102 werden — soweit sie nicht überflüssig sind — durch die Übernahme des § 14 AktG ersetzt.

Das im Abs. 3 ausdrücklich normierte Rekursrecht der Finanzprokurator gegen „Beschlüsse auf Eintragung einer Gesellschaft oder einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages und Beschlüsse auf Eintragung der Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft“ wird im Hinblick auf § 144 FGG, eine gesetzwidrige Eintragung im Handelsregister im öffentlichen Interesse zu löschen —

die von der Finanzprokurator angeregt werden kann —, für entbehrlich gehalten.

Zur Z. 26:

Durch die Aufhebung des § 62 veranlaßte Anpassung, da sich der § 106 auf den § 62, der aufgehoben wird, bezieht.

Zur Z. 27:**Zum § 112:**

Die Bestimmung des Abs. 2 ist überholt, sie spielt in der Praxis keine Rolle und kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zur Z. 28:**Zum § 114:**

Durch die Aufhebung der §§ 62 und 106 veranlaßte Anpassung.

Zur Z. 29:**Zum VII. Hauptstück:**

Die dort enthaltenen Vorschriften steuer- und gebührenrechtlichen Inhalts werden als gegenstandslos aufgehoben.

Zum Artikel II:

Der bisher in den §§ 22, 23, 32, 35 und 82 vorkommende Begriff „Rechnungsabschluß“ und der bisher in den §§ 30, 45, 46 und 47 vorkommende Begriff „Jahresbilanz“ wird durch den entsprechenden Begriff „Jahresabschluß“ ersetzt; in den §§ 23 und 32 geschieht dies im übrigen durch die Neufassung dieser Bestimmungen im Rahmen des Art. I.

Sonstige Begriffe des Rechnungswesens bleiben, soweit sie nicht im Rahmen aufgehobener Vorschriften beseitigt werden, unberührt.

Zum Artikel III:

Dieser Artikel enthält Anordnungen für das Inkrafttreten des Gesetzes und Übergangsregelungen. Die zahlreichen bestehenden Gesellschaften müssen Gelegenheit erhalten, möglichst reibungslos ihr Stammkapital, ihre Rechnungslegung und ihre Gesellschaftsverträge den neuen Bestimmungen anzupassen.

Unabhängig von den durch diesen Gesetzesentwurf geschaffenen Anpassungsmöglichkeiten werden für die meisten Gesellschaften auch die Voraussetzungen des Umwandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1954, zutreffen, so daß sie im Weg der Umwandlung ihr Unternehmen erhalten können.

Die Übergangsregelungen des § 2 haben ihr Vorbild im SEBG und im AktG.

Im einzelnen:

Zum § 2:

Beträgt das Stammkapital einer Gesellschaft am 1. Jänner 1980 nicht mindestens 250 000 S, so ist gemäß Abs. 1 der „Unterschiedsbetrag“ voll aufzubringen. Dabei sind der § 10 dieses Gesetzes, der § 29 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz sowie der § 49 Abs. 3 AktG als die für die „Gründung geltenden Bestimmungen“ anzuwenden.

Der Abs. 2 entspricht dem Vorbild des § 262 AktG. Die verhältnismäßig lange Anpassungszeit von eineinhalb Jahren findet ihre Rechtfertigung darin, daß besonders bei Gesellschaften, die einen Aufsichtsrat haben, es den Gesellschaftern ermöglicht werden soll, die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ohne Zeitdruck den neuen Regelungen anzupassen.

Durch den Abs. 3 ist gewährleistet, daß ausnahmslos jede bestehende Gesellschaft ihr Stammkapital anzupassen hat. Ausnahmeregelungen sind nicht gerechtfertigt, weil die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Voll- und Formkaufmann auf jeden Fall mit dem im Gesetz verlangten Mindeststammkapital im Rechts- und Wirtschaftsleben gegenwärtig sein soll.

Der Abs. 4 ermöglicht zur Vermeidung von Härten Gesellschaften, die offene Rücklagen aufweisen, diese zur Aufstockung des Stammkapitals zu verwenden; hierbei sind die Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1967, anwendbar; überdies mußte der § 2 Abs. 5 und 6 des genannten Gesetzes für aufsichtsratspflichtige Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß für anwendbar erklärt werden, da diese Bestimmungen nicht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten. Die für gemeinnützige Bauvereinigungen geltenden Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

Die Abs. 5 bis 8 enthalten die notwendigen verfahrensrechtlichen Anordnungen.

Zum § 3:

Durch diese Übergangsregelung wird auch eine Stammeinlage, die weniger als 1 000 S beträgt, zur Mindeststammeinlage erklärt; bei einer Kapitalherabsetzung darf sie nicht herabgesetzt werden. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Änderungen der §§ 54 und 58 notwendig und auch dadurch gerechtfertigt, daß so niedrige Stammeinlagen nicht mehr herabgesetzt werden sollen.

Zum § 4:

Diese Bestimmung enthält Übergangsregelungen für die Rechnungslegung und für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Zum Artikel IV:

Da die gesetzlichen Änderungen im Zuge des vorliegenden Entwurfes einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftliche Struktur der „kleinen“ Gesellschaften mit beschränkter Haftung bedeuten, soll durch abgabenrechtliche Begleitmaßnahmen dafür vorgesorgt werden, daß einerseits Unternehmer, für die das mit der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Inkrafttreten der Novelle verbundene wirtschaftliche Engagement eine Gefährdung des Bestandes des Unternehmens darstellt oder von der Größenordnung nicht mehr zweckentsprechend ist, die Möglichkeit erhalten, ohne Abgabenbelastungen die Rechtsform zu ändern, und daß andererseits Gesellschaften, deren Stammkapital dem neuen gesetzlichen Mindestfordernis aus Gesellschaftsmitteln (Rücklagen) angepaßt werden können, diese Kapitalerhöhung ohne einkommensteuerliche Belastung der Gesellschafter vornehmen können.

Zu diesem Zweck soll eine den abgabenrechtlichen Wirkungen des (1975 ausgelaufenen) Artikels II des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969, entsprechende Möglichkeit der Umwandlung jener Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschaffen werden, deren Stammkapital am 1. Jänner 1980 weniger als 500 000 S beträgt oder deren Stammkapital zwar mindestens 500 000 S beträgt, aber nicht mit mindestens 250 000 S eingezahlt ist. Der zeitliche Geltungsbereich dieser steuerbegünstigten Umwandlungsmöglichkeit ist der Übergangsbestimmung des Artikels III § 2 Abs. 1 und 3 angepaßt. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten am Ende dieser Übergangsperiode wurde dabei auf die Anmeldung zum Handelsregister abgestellt.

Bei jenen Gesellschaften, die von der im Artikel III § 2 Abs. 4 vorgesehenen Möglichkeit der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln Gebrauch machen, soll diese Maßnahme bei den Gesellschaftern nicht zu der nach dem Auslaufen des Bundesgesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, BGBl. Nr. 157/1966, an sich eintretenden Einkommensteuerpflicht führen. Es sollen daher innerhalb des nach Artikel III § 2 normierten Übergangszeitraumes entsprechend den Bestimmungen des oben zitierten steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes die aus der Kapitalberichtigung resultierenden Freianteile nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1972, bzw. bei Beteiligungen, die sich in einem Betriebsvermögen befinden, nicht als Betriebseinnahmen im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 angesehen werden.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 6. Stammkapital und Stammeinlage müssen auf einen in Schillingwährung bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muß die Höhe von mindestens 100 000 S erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens fünfhundert Schilling betragen muß.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden.

Kein Gesellschafter darf bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Soll einem Gesellschafter die Vergütung für Vermögensgegenstände, die von der Gesellschaft übernommen werden, auf die Stammeinlage angerechnet oder sollen einem Gesellschafter besondere Begünstigungen eingeräumt werden, so sind die Person des Gesellschafter, der Gegenstand der Übernahme, der Geldwert, wofür die Vermögensgegenstände übernommen werden, und die besonders eingeräumten Begünstigungen im Gesellschaftsvertrage im einzelnen genau und vollständig festzusetzen.

§ 6 a. (1) Mindestens die Hälfte des Stammkapitals muß durch in barem Gelde zu leistende Stammeinlagen aufgebracht werden.

(2) Wird eine Gesellschaft zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung eines seit mindestens fünf Jahren bestehenden Unternehmens errichtet und sollen ihr nur der letzte Inhaber (Mitinhaber) des Unternehmens, dessen Ehegatte und Kinder (Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) als Gesellschafter angehören, so findet die Bestimmung des Abs. 1 nur für denjenigen Teil des Stammkapitals Anwendung, der in anderer Weise als durch die Anrechnung des Unternehmens auf die Stammeinlagen der bezeichneten Gesellschafter aufgebracht wird. Wird die Gesellschaft zu dem angeführten Zweck erst nach dem Tode des Inhabers (Mitinhabers) errichtet, so stehen dem bezeichneten nahen Angehörigen sonstige zum Nachlaß des bisherigen Inhabers (Mitinhabers) berufene Personen gleich.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden unter den dort angegebenen Voraussetzungen sinngemäß Anwendung, wenn eine Gesellschaft zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung zweier oder mehrerer Unternehmen errichtet wird.

Neue Fassung:

Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„Stammkapital und Stammeinlage müssen auf einen in Schillingwährung bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muß mindestens 500 000 S erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 1 000 S betragen muß.“

Der Abs. 1 des § 6 a hat zu lauten:

„Mindestens die Hälfte des Stammkapitals muß durch in bar zu leistende Stammeinlagen voll aufgebracht werden, sofern diese nicht gemäß Abs. 2 bis 4 niedriger sind; hierbei sind der § 29 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz und der § 49 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.“

In den Abs. 2 und 3 des § 6 a haben die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“ zu entfallen.

5 der Beilagen

13

Geltende Fassung:

§ 7. Eine Belohnung für die Gründung der Gesellschaft oder deren Vorbereitung darf einem Gesellschafter aus dem Stammkapitale nicht gewährt werden; insbesondere ist deren Anrechnung auf die Stammeinlage unzulässig.

Ersatz der Kosten der Errichtung der Gesellschaft kann nur innerhalb des für die Gründungskosten im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Höchstbetrages begehrt werden.

Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden, sie müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach als Ausgabe in der Jahresrechnung erscheinen.

§ 10. Auf jede in barem Gelde zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von zweihundertfünfzig Schilling eingezahlt sein. Insofern auf eine Stammeinlage nach dem Gesellschaftsvertrage die Vergütung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muß die Leistung sofort in vollem Umfang bewirkt werden.

Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in gesetzlichem Gelde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrage bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrage nicht in barem Gelde auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden.

Für einen durch falsche Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand.

Diese Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft an.

Vergleiche und Verzichtleistungen hinsichtlich solcher Ansprüche haben keine rechtliche Wirkung, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.

Neue Fassung:

Dem § 6a ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„Soweit nach dem Gesellschaftsvertrag Stammeinlagen nicht bar zu leisten sind und die §§ 20, 24 bis 27 und der § 29 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß eingehalten werden, ist Abs. 1 nicht anzuwenden; in diesem Fall gelten die §§ 39 bis 44 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß. Der § 25 Abs. 4 des Aktiengesetzes 1965 ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 23 Abs. 4 anzuwenden.“

Der Abs. 3 des § 7 wird aufgehoben.

Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„Auf jede bar zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 1 000 S, eingezahlt sein; soweit auf eine Stammeinlage weniger als 1 000 S bar zu leisten sind, muß die Bareinlage voll eingezahlt sein. Auf die bar zu leistenden Einlagen müssen mindestens insgesamt 250 000 S eingezahlt sein; sind sie gemäß § 6a Abs. 2 bis 4 niedriger, müssen sie in bar voll eingezahlt sein. Insofern auf eine Stammeinlage nach dem Gesellschaftsvertrag die Vergütung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muß die Leistung sofort im vollen Umfang bewirkt werden.“

Geltende Fassung:

§ 13. Für die Errichtung von nach § 3 konzessionspflichtigen Eisenbahngesellschaften haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit nachstehenden Abänderungen Geltung:

1. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß bei Lokal-, Klein- und Straßenbahnen mindestens zweihundert Schilling betragen.

2. Auf die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen muß bei solchen Bahnen mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von einhundert Schilling, eingezahlt sein.

3. Bei Stammeinlagen, die vom Staate oder von einem Lande übernommen werden, genügt an Stelle der Einzahlungserklärung (§ 10, Abs. 3) eine Bestätigung des Eisenbahnministeriums, daß die Einzahlung gesichert sei.

4. Die Verpflichtung zur Leistung barer Einzahlungen auf die Stammeinlagen kann auch durch Naturalleistungen, insbesondere durch Grundabtretungen, Materiallieferungen u. dgl., oder durch die Zusicherung solcher Leistungen insoweit erfüllt werden, als das (Eisenbahnministerium) bestätigt, daß Naturalleistungen, die den einzuzahlenden Beträgen entsprechen, entweder schon erfolgt oder ausreichend sichergesetzt seien. Die Vorschriften des § 6, Abs. 4 und § 63, Abs. 5, finden auf solche Sacheinlagen keine Anwendung.

5. Durch den Gesellschaftsvertrag können Ausnahmen von der Vorschrift des § 7, Abs. 3, über die Berücksichtigung der Kosten der Errichtung und Verwaltung und von den Vorschriften des § 23 über die Bilanzaufstellung getroffen werden.

§ 14. Die Bestimmungen des § 13, Z. 1 und 2, gelten auch für Seeschiffahrts- und Luftverkehrsgesellschaften, deren Stammkapital zweihunderttausend Schilling nicht übersteigt.

§ 16. Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit widerrufen werden.

Wenn die Bestellung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage erfolgt ist, kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf wichtige Gründe beschränkt werden.

Neue Fassung:

Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.

Nach dem § 15 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 15a. Soweit die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Geschäftsführer fehlen, hat sie in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten für die Zeit bis zur Behebung des Mangels zu bestellen.“

Der § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit widerrufen werden.

Wenn die Bestellung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage erfolgt ist, kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf wichtige Gründe

5 der Beilagen

15

Geltende Fassung:

Die Bestimmung der beiden vorhergehenden Absätze findet keine Anwendung auf Geschäftsführer, die gemäß einer Festsetzung des Gesellschaftsvertrages vom Staate, einem Lande oder einer anderen öffentlichen Körperschaft bestellt worden sind.

§ 22. Die Geschäftsführer haben Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Sie müssen in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluß aufstellen.

Diese Frist kann im Gesellschaftsvertrage bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate ausgedehnt werden.

Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses eine Abschrift zuzusenden. Er kann innerhalb einer Woche vor der zur Prüfung des Rechnungsabschlusses berufenen Versammlung der Gesellschafter oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung festgesetzten Frist in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht nehmen. Eine Bestimmung, daß den Gesellschaftern das Einsichtsrecht nicht zustehe, oder daß es innerhalb einer kürzeren Frist auszuüben oder sonstigen Beschränkungen unterworfen sei, darf in den Gesellschaftsvertrag nur aufgenommen werden, wenn nach dem Vertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen ist.

Wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, so ist die Bilanz, sobald die Beschlußfassung der Gesellschafter hierüber erfolgt ist, von den Geschäftsführern in den für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blättern und, falls im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft öffentliche Blätter bezeichnet sind, auch in diesen zu veröffentlichen und samt dem Ausweise darüber zum Handelsregister einzureichen. Außer diesem Falle besteht eine Pflicht zur Veröffentlichung nicht.

Neue Fassung:

beschränkt werden. In diesem Fall ist der Widerruf der Bestellung wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit, insbesondere auch über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, rechtskräftig entschieden ist (§§ 41, 42 und 44).

Ein Geschäftsführer, der Gesellschafter ist, kann aus einem wichtigen Grund durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden. Dabei sind die §§ 117 und 127 des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden keine Anwendung auf Geschäftsführer, die gemäß einer Festsetzung des Gesellschaftsvertrages vom Staat, einem Land oder einer anderen öffentlichen Körperschaft bestellt worden sind.“

Der Abs. 5 letzter Satz des § 22 wird aufgehoben.

Geltende Fassung:

§ 23. Für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses, der die ganze Gebarung der Gesellschaft zu umfassen hat, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. börse- oder marktgängige Gegenstände dürfen höchstens zum Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für den der Rechnungsabschluß aufgestellt wird, wenn aber dieser Preis den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;

2. andere Vermögensstücke sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;

3. solche Vermögensstücke, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Unternehmung bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden. Sie können ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Wertverminderung gleichkommender Betrag unter die Passiven eingestellt oder ein der Wertminderung entsprechender Fonds als Passivpost angesetzt wird;

4. der Betrag des Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen, ebenso der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;

5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und sämtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Neue Fassung:

Der § 23 hat zu lauten:

„§ 23. Für die Rechnungslegung sind die §§ 129 bis 133 und 259 bis 261 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Unter die Passiva ist auch der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse aufzunehmen, soweit sie nicht zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes verwendet oder den Gesellschaftern zurückgezahlt worden sind.

Für Gesellschaften, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt werden muß, sind überdies die §§ 127, 128, 134 bis 136, 137 Abs. 2 bis 144 des Aktiengesetzes 1965, unbeschadet der Geltung des § 260 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965, und der § 18 des Aktiengesetzes 1965, sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sind diese Gesellschaften persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, so haben sie ihrem Jahresabschluß noch zuzüglich Angaben über die Höhe folgender Posten aus der Bilanz der Kommanditgesellschaft anzufügen: des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten, der Rücklagen, der Rückstellungen und Verbindlichkeiten, der Personalaufwendungen (Löhne, Gehälter, soziale Abgaben und freiwillige Sozialaufwendungen), der Abschreibungen auf das Anlagevermögen, der Zinsen und des Reingewinnes bzw. des Reinverlustes (Gewinn- oder Verlustvorträge sind gesondert anzuführen). Sind diese zuzüglichen Angaben nicht geprüft worden, so ist dies im Bestätigungsvermerk anzugeben.

Als Abschlußprüfer dürfen nur nach ihren berufsrechtlichen Vorschriften hierzu befugte Wirtschaftstreuhänder gewählt oder bestellt werden.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gemäß § 143 des Aktiengesetzes 1965 kann durch die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Einreichung des Jahresabschlusses zum Handelsregister ersetzt werden. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich auf ihre Kosten die für das Gericht und die Versendung durch das Gericht bestimmten Stücke des Jahresabschlusses zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Das Gericht hat unverzüglich jeweils ein Stück des Jahresabschlusses den volkswirtschaftlich daran interessierten gesetzlichen Interessenvertretungen zu senden.

Ist das Einsichtsrecht der Gesellschafter gemäß § 22 Abs. 4 ausgeschlossen, die hiefür bestehende gesetzliche Frist verkürzt oder sonstigen Beschränkungen unterworfen worden, so sind der Geschäftsbericht, der Vorschlag der Geschäfts-

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

fürher für die Gewinnverteilung und der Prüfungsbericht jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.“

§ 29. Ein Aufsichtsrat muß bestellt werden, wenn

1. das Stammkapital 200 000 S und die Anzahl der Gesellschafter fünfzig übersteigen, oder
2. die Anzahl der Arbeitnehmer im Durchschnitt dreihundert übersteigt, oder
3. die Gesellschaft Aktiengesellschaften, aufsichtsratspflichtige Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinn des Abs. 2 Z. 1 einheitlich leitet (§ 15 Abs. 1 Aktiengesetz 1965) oder auf Grund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als fünfzig Prozent beherrscht und in beiden Fällen die Anzahl der Arbeitnehmer jener Gesellschaft und dieser Gesellschaften zusammen im Durchschnitt dreihundert übersteigt, oder
4. die Gesellschaft persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ist und die Anzahl der Arbeitnehmer in ihrem Unternehmen und im Unternehmen der Kommanditgesellschaft im Durchschnitt zusammen dreihundert übersteigt.

Keine Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates besteht

1. im Fall des Abs. 1 Z. 2, wenn die Gesellschaft unter einheitlicher Leitung einer aufsichtsratspflichtigen Kapitalgesellschaft steht oder von einer solchen auf Grund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als 50 Prozent beherrscht wird und in beiden Fällen die Anzahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft im Durchschnitt fünfhundert nicht übersteigt, oder
2. im Fall des Abs. 1 Z. 4, wenn neben der Gesellschaft eine natürliche Person, die von der Vertretung der Kommanditgesellschaft nicht ausgeschlossen ist, persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ist.

Der jeweilige Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl (Abs. 1 und 2) bestimmt sich nach den Arbeitnehmerzahlen an den jeweiligen Monatsletzen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahrs.

Die Geschäftsführer haben in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 bis 4 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils zum 1. Jänner den Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl der im vorangegangenen Jahr beschäftigten Arbeitnehmer festzustellen. Übersteigt die Durchschnittszahl dreihundert bzw. fünfhundert, so haben sie dies dem Handelsgericht zugleich mit der Liste der Gesellschafter oder der entsprechenden Erklärung

Die Z. 1 des Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„1. das Stammkapital 1 000 000 S und die Anzahl der Gesellschafter fünfzig übersteigen, oder“

Geltende Fassung:

(§ 26 Abs. 3) mitzuteilen; die nächste Feststellung der Arbeitnehmeranzahl ist jeweils drei Jahre nach dem im ersten Satz genannten Stichtag zum 1. Jänner durchzuführen. Eine Änderung der Arbeitnehmeranzahl innerhalb der jeweiligen drei Jahre ist auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Aufsichtsrats ohne Einfluß. Wird bei einer der Feststellungen ermittelt, daß die Durchschnittszahl dreihundert bzw. fünfhundert nicht übersteigt, so ist die nächste Feststellung jeweils zum 1. Jänner der folgenden Jahre bis zur Feststellung der Überschreitung der Zahlen dreihundert bzw. fünfhundert zu wiederholen.

Im Fall des Abs. 1 Z. 3 haben die vertretungsbefugten Organe der dort genannten Gesellschaften den Geschäftsführern der Gesellschaft auf deren Verlangen die für die Feststellung (Abs. 4) erforderlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen.

In anderen als in den im Abs. 1 genannten Fällen kann die Bestellung eines Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden.

§ 30. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von den Gesellschaftern zu wählenden physischen, handlungsfähigen Personen.

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt für die Zeit bis zur Beschlußfassung über die erste Jahresbilanz. In der Folge währt die Funktionsperiode höchstens je drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlußfassung über die dritte Jahresbilanz der Funktionsperiode.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Geschäftsführer, deren Stellvertreter und die Beamten der Gesellschaft, ferner alle Personen, die mit einer von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Person verhehlicht, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Ehemalige Geschäftsführer sind erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat wählbar.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit, jedoch wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst mit dem Eintritte eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates und alle Änderungen in dessen Zusammensetzung sind von den Geschäftsführern unverzüglich dem Handelsgerichte einzureichen.

Neue Fassung:

Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

Es können auch mehr Mitglieder bestellt werden, soweit dies nicht einer Regelung der Mitgliederzahl im Gesellschaftsvertrag widerspricht.

Im übrigen sind für den Aufsichtsrat der § 86 Abs. 2 und die §§ 87 bis 98 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

Bei Anwendung des § 86 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 sind Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat, zusammenzurechnen.“

Geltende Fassung:

§ 31. Ist der Aufsichtsrat nicht bestellt oder nicht vollzählig, so hat das Handelsgericht auf Antrag eines Beteiligten der Gesellschaft zur Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrates eine dreimonatliche Frist zu bestimmen und, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist, für die Zeit bis zur Vornahme der Wahl die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrates selbst zu ernennen.

Wenn ein Aufsichtsrat nach § 29 Abs. 1, bestellt sein muß, hat das Gericht diese Verfügung von Amts wegen zu treffen.

§ 32. Dem Aufsichtsrate liegt es ob, die Geschäftsführung bei ihrer Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und zu diesem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft in Kenntnis zu erhalten. Er kann jederzeit von den Geschäftsführern Berichterstattung verlangen und in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren untersuchen. Er hat den Rechnungsabschluß, den Jahresbericht und die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Versammlung der Gesellschafter vor der Beschlußfassung zu berichten.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Im Verordnungswege können für Gesellschaften mit beschränkter Haftung überhaupt oder für bestimmte Gattungen solcher Gesellschaften Grundsätze für die Ausübung der dem Aufsichtsrate zukommenden Obliegenheiten aufgestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Geschäftsführer, deren Bestellung nicht zufolge des Gesellschaftsvertrages durch den Staat, ein Land oder durch eine andere öffentliche Körperschaft erfolgt war, und sonstige Bevollmächtigte und Beamte von ihren Geschäften zu entheben und in diesem Falle sowie in sonstigen Fällen der Behinderung von Geschäftsführern das Erforderliche wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte zu veranlassen. Liegt Grund zur Enthebung eines Geschäftsführers vor, der vom Staate, einem Lande oder einer anderen öffentlichen Körperschaft bestellt worden ist, so hat der Aufsichtsrat hievon schleunigst die zur Bestellung berufene Körperschaft zu benachrichtigen.

Sind Geschäftsführer enthoben worden, so hat der Aufsichtsrat ohne Verzug eine Versammlung der Gesellschafter zu berufen. Die Berufung einer Versammlung liegt ihm auch ob, wenn ihm dies

Neue Fassung:

Der § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Wenn ein Aufsichtsrat nach § 29 Abs. 1 bestellt sein muß, hat das Gericht die nach § 89 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß zu treffenden Verfügungen von Amts wegen vorzunehmen.“

Der § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Über die gemäß § 25 Abs. 4 zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern geschlossenen Geschäfte hat der Aufsichtsrat jeweils der nächsten Generalversammlung zu berichten.“

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint.

Weitere Obliegenheiten können dem Aufsichtsrat durch den Gesellschaftsvertrag übertragen werden.

Der Aufsichtsrat hat gegen die Geschäftsführer die von den Gesellschaftern beschlossenen Rechtsstreite zu führen, wenn die Gesellschafter nicht besondere Vertreter gewählt haben.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder, so kann der Aufsichtsrat ohne und selbst gegen den Beschluß der Gesellschafter die Geschäftsführer klagen.

Über die gemäß § 25 Abs. 4 zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern geschlossenen Geschäfte hat der Aufsichtsrat jeweils an die nächste Generalversammlung zu berichten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten anderen Personen nicht übertragen.

§ 52. Die Erhöhung des Stammkapitals setzt einen Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages voraus.

Zur Übernahme der neuen Stammeinlagen können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen zugelassen werden.

Mangels einer anderweitigen Festsetzung im Gesellschaftsvertrage oder Erhöhungsbeschlusse steht den bisherigen Gesellschaftern binnen vier Wochen vom Tage der Beschlußfassung an ein Vorrecht zur Übernahme der neuen Stammeinlagen nach Verhältnis der bisherigen zu.

Die Übernahmserklärung bedarf der Beurkundung durch einen Notariatsakt.

In der Übernahmserklärung dritter Personen muß der Beitritt zur Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages beurkundet werden. Ferner sind in der Erklärung außer dem Betrage der Stammeinlage auch die sonstigen Leistungen, zu denen der Übernehmer nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, anzugeben.

Die Bestimmungen der §§ 6, 6 a, 10, 13 und 14 finden auf die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäß Anwendung.

§ 54. Die Herabsetzung des Stammkapitals kann nur auf Grund eines Beschlusses auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages und nach Durchführung des in diesem Gesetze bestimmten Aufgebotsverfahrens erfolgen. Der Beschluß muß den Umfang und den Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals bestimmt bezeichnen und die Art der Durchführung festsetzen.

Der Abs. 6 des § 52 hat zu lauten:

„Die §§ 6, 6 a und 10 sind auf die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäß anzuwenden.“

5 der Beilagen

21

Geltende Fassung:

Als Herabsetzung des Stammkapitals gilt jede Verminderung der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Höhe des Stammkapitals, mag diese durch eine Rückzahlung von Stammeinlagen an die Gesellschafter, durch eine Herabsetzung des Nennbetrages der Stammeinlagen oder durch die gänzliche oder teilweise Befreiung der Gesellschafter und ihrer haftungspflichtigen Vormänner von der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Stammeinlagen erfolgen.

Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter den Betrag von 100 000 S ist unzulässig. Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter fünfhundert Schilling herabgehen, soweit nicht für Eisenbahn-, Seeschiffs- und Luftverkehrsgesellschaften eine Abweichung durch die §§ 13 und 14 gestattet ist.

§ 55. Die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals ist von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat unter sinngemäßer Anwendung des § 11, Abs. 1, über die Eintragung zu beschließen.

Die Geschäftsführer haben ohne Verzug, nachdem sie von der erfolgten Eintragung benachrichtigt worden sind, die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals in den in § 22 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Hierbei ist bekanntzugeben, daß die Gesellschaft allen Gläubigern, deren Forderungen am Tage der letzten Veröffentlichung dieser Mitteilung bestehen, auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung zu leisten bereit sei, und daß Gläubiger, die sich nicht binnen drei Monaten von dem bezeichneten Tage an bei der Gesellschaft melden, als der beabsichtigten Herabsetzung des Stammkapitals zustimmend erachten würden. Bekanntem Gläubigern ist diese Mitteilung unmittelbar zu machen.

§ 58. Bei Gesellschaften, bei denen die Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtenteils aufgezehrt werden muß, oder bei denen das Vermögen aus zeitlich beschränkten Rechten besteht, kann die Zurückzahlung von Stammeinlagen im ganzen oder in Teilbeträgen ohne Durchführung des Aufgebotsverfahrens und ohne Rücksicht auf die Höhe des übrig bleibenden Stammkapitals im Gesellschaftsvertrage vorbehalten werden, wenn diese Zurückzahlung nach vollständiger Einzahlung der Stammeinlage und nur aus dem im jeweiligen Bilanzjahr erzielten oder den in den Vorjahren reservierten Reinerträgen erfolgt. Ein den zurückgezählten Stammeinlagen gleich-

Neue Fassung:

Der Abs. 3 des § 54 hat zu lauten:

„Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter 500 000 S ist unzulässig. Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter 1 000 S herabgesetzt werden.“

Der Abs. 2 erster Satz des § 55 hat zu lauten:

„Die Geschäftsführer haben unverzüglich, sobald sie von der Eintragung benachrichtigt worden sind, die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.“

Geltende Fassung:

kommender Betrag muß in der Bilanz als Passivpost aufgeführt werden. Art und Voraussetzungen der Zurückzahlung müssen im Gesellschaftsvertrage genau bestimmt werden. Im Falle einer teilweisen Zurückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter den gesetzlichen Mindestbetrag (§§ 6, 13) herabgemindert werden.

§ 61. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft ist Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer Anwendung.

§ 62. In Ansehung aller Unternehmungen, für deren Betrieb besondere Vorschriften bestehen, sind auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den hierfür geltenden Vorschriften unterworfen.

Insbesondere ist die staatliche Bewilligung erforderlich:

1. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten;
2. zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen selbst dann, wenn die Teilschuldverschreibungen auf Namen lauten;
3. zur Ausgabe von Kassascheinen;
4. zur Übernahme verzinslicher Geldeinlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine.

§ 68. Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen oder sind keine Rechtsvorgänger vorhanden, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil verkaufen.

Innerhalb eines Monats kann der Verkauf aus freier Hand zu einem Preise vorgenommen werden, der den Bilanzwert des Geschäftsanteils mindestens erreicht. Nach Ablauf der einmonatlichen Frist kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil nur im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen.

Die Versteigerung ist durch ein hierzu befugtes Organ, durch einen Handelsmäkler oder durch das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft zu bewirken, das dabei nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen vorzugehen hat.

Neue Fassung:

Der letzte Satz des § 58 hat zu lauten:

„Im Fall einer teilweisen Zurückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter 1 000 S herabgesetzt werden.“

Der Abs. 3 des § 61 hat zu lauten:

„Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.“

Der § 62 wird aufgehoben.

Der Abs. 3 des § 68 hat zu lauten:

„Die Versteigerung ist durch ein hierzu befugtes Organ, durch einen Handelsmäkler oder durch das Gericht zu bewirken.“

Geltende Fassung:

Der Zuschlag erlangt erst Wirksamkeit, wenn die Gesellschaft der Übertragung des Geschäftsanteils an den Ersteher zustimmt. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Ersteher nicht binnen acht Tagen nach der Versteigerung von der Verweigerung der Zustimmung benachrichtigt worden ist.

Übersteigt der Erlös den geschuldeten Betrag, so ist der Überschuß zunächst auf den noch unberichtigten Teil der Stammeinlage in Anrechnung zu bringen. Um diesen Betrag vermindert sich die Haftung des ausgeschlossenen Gesellschafters. Ein weitergehender Überschuß fließt dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu.

§ 91. Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Sie haben bei Beginn der Liquidation die Auflösung durch die in § 22 bezeichneten öffentlichen Blätter bekanntzumachen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei den Liquidatoren zu melden. Bekannten Gläubigern ist die Mitteilung in diesem Falle unmittelbar zu machen.

Die bei Auflösung der Gesellschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder sind zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Nicht erhobene Schuldbeträge sowie die Beträge für noch nicht fällige oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Gleiches gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen dürfen die Liquidatoren nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Aufforderung an die Gläubiger unter die Gesellschafter verteilen. Die Verteilung hat in Ermanglung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach dem Verhältnisse der eingezahlten Stammeinlagen zu erfolgen.

Die von Gläubigern oder Gesellschaftern nicht behobenen Beträge sind vor Beendigung der Liquidation zu Gericht zu erlegen.

§ 93. Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren unter Nachweisung der durch Beschluß der Gesellschafter erwirkten Entlastung bei dem Handelsgericht um die Löschung der Liquidationsfirma anzusuchen.

Neue Fassung:

Der Abs. 1 des § 91 hat zu lauten:

„Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und weiterhin für den Schluß jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluß und bei den im § 23 Abs. 3 genannten Gesellschaften einen Geschäftsbericht aufzustellen; das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden, falls seine Änderung nicht beschlossen wird. Unter Bedachtnahme auf den § 23 ist der § 211 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden. Die Liquidatoren haben ferner die Auflösung der Gesellschaft in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei ihnen zu melden. Bekannte Gläubiger sind hierzu unmittelbar aufzufordern.“

Geltende Fassung:

Das Handelsgericht hat die Löschung in den in § 22 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft sind einem der Gesellschafter oder einem Dritten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Liquidation zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Person des Verwahrers wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gerichte zur Einsicht ermächtigt werden.

Stellt sich nachträglich noch weiteres, der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat das Handelsgericht der Hauptniederlassung auf Antrag eines Beteiligten die bisherigen Liquidatoren wieder zu berufen oder andere Liquidatoren zu ernennen.

§ 102. Auf die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Mitteilungen an das Handelsgericht und auf die dem Gericht in dieser Hinsicht obliegende Tätigkeit finden die geltenden Vorschriften über die Behandlung der Geschäfte Anwendung, die sich auf das Handelsregister beziehen.

Sofern für die Führung des Handelsregisters über Gesellschaften mit beschränkter Haftung weitere Bestimmungen erforderlich werden, sind sie im Verordnungswege zu erlassen.

Die Finanzprokurator kann Beschlüsse auf Eintragung einer Gesellschaft oder einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages und Beschlüsse auf Eintragung der Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit Rekurs anfechten.

§ 106. Die staatliche Bewilligung für die im § 62, Abs. 2, bezeichneten Geschäftszweige wird vom Finanzministerium, bezüglich der Ausgabe von Einlagebüchern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilt.

Hinsichtlich dieser Geschäftszweige stehen der Konzessionsbehörde die im § 104, Z. 3 und 4, bezeichneten Befugnisse zu.

Werden die für den Betrieb erlassenen gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet oder die bei der Erteilung der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht eingehalten, so kann die Konzessionsbehörde die Bewilligung widerrufen. Wird der Betrieb dieser Geschäfte des Widerrufs ungeachtet fortgesetzt oder erfolgt er überhaupt ohne vorausgegangene staatliche Bewilligung, so

Neue Fassung:

Der Abs. 2 des § 93 hat zu lauten:

„Das Handelsgericht hat die Löschung in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.“

Der § 102 hat zu lauten:

„§ 102. Über Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und entscheidet, sofern es sich nicht um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, die dem Prozeßgericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Gesellschaft zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen.“

Der § 106 wird aufgehoben.

Geltende Fassung:

ist die Konzessionsbehörde berechtigt, diesen Betrieb einzustellen.

§ 112. Die für das Inland bestellte Vertretung hat über die inländischen Geschäfte besondere ordnungsmäßige Bücher zu führen.

Die Pflicht, beim Betriebe von Bankgeschäften die Bilanz zu veröffentlichen (§ 22), besteht auch für ausländische Gesellschaften, und zwar auch rücksichtlich der Bilanz der ausländischen Hauptniederlassung.

§ 114. Die Vorschriften dieses Gesetzes über konzessionspflichtige Gesellschaften, dann die Bestimmungen der §§ 62 und 102 bis 106 finden auf ausländische Gesellschaften sinngemäß Anwendung. Weitere Einzahlungen auf die nicht vollbezahlten Stammeinlagen und sonstige Veränderungen des Stammkapitals sind von der für das Inland bestellten Vertretung zum Handelsregister anzumelden.

VII. Hauptstück

Steuer- und gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 115.

I. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anlagekapital höchstens 1 000 000 Kronen beträgt, unterliegen der allgemeinen Erwerbsteuer nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern mit der Abweichung, daß die diesen Gesellschaften gemäß § 66, Abs. 1 und 2 P.St.G. vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer mit Vorbehalt der Bestimmungen des Absatzes II in die festgestellten Gesellschaftskontingente nicht eingerechnet wird, sondern neben denselben dem Staatsschatze zufließt; Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anlagekapital mehr als 1 000 000 Kronen beträgt, sind der Besteuerung nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes mit den im folgenden Absätze IV enthaltenen Änderungen unterworfen.

Das Anlagekapital im Sinne des vorstehenden Alinea umfaßt das gesamte in der Unternehmung dauernd fruchtbringend angelegte Kapital, insbesondere das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital, die gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien, sowie ein etwaiges, von den Gesellschaftern selbst außer der Stammeinlage (§ 4) dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmetes Kapital.

Neue Fassung:

Der Abs. 2 des § 112 wird aufgehoben.

Der erste Satz des § 114 hat zu lauten:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes über konzessionspflichtige Gesellschaften und die §§ 102 bis 105 finden auf ausländische Gesellschaften sinngemäß Anwendung.“

Das VII. Hauptstück wird aufgehoben.

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

II. Wenn Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmungen, von denen bisher eine in die Gesellschaftskontingente eingerechnete allgemeine Erwerbsteuer vorgeschrieben war, übernehmen, kommt die diesen Untersuchungen im Jahre des Geschäftsüberganges vorgeschriebene jährliche Steuerschuldigkeit von der Erwerbsteuerhauptsumme im vollen Betrage in Ab-schreibung; dagegen ist, wenn Unternehmungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Steuerpflichtige übergehen, deren allgemeine Erwerbsteuer in die Gesellschaftskontingente ein-zurechnen sein wird, die diesen Steuerpflichtigen von diesen Unternehmungen im Jahre ihrer Ein-reihung in eine Steuerklasse vorgeschriebene all-gemeine Erwerbsteuer mit dem Jahresbetrage der Erwerbsteuerhauptsumme zuzurechnen.

Endlich hat ein Viertel jener Jahresbeträge an allgemeiner Erwerbsteuer, welche während der letzten Veranlagungsperiode den neu entstanden-ten, das ist früher weder der Erwerbsteuer nach dem I. noch nach dem II. Hauptstücke des Per-sonalsteuergesetzes unterworfenen Unternehmun-gen und Betriebsstätten der Gesellschaften mit be-schränkter Haftung vorgeschrieben waren, von der Erwerbsteuerhauptsumme in Abzug zu kommen, wenn die Gesellschaften für diese Unternehmungen und Betriebsstätten auch in der neuen Veranlagungsperiode in der allgemeinen Erwerbsteuer verbleiben.

Die näheren Bestimmungen über den behufs der vorstehenden Verrechnungen maßgebenden Zeitpunkt trifft der Finanzminister.

III. Die Bemessung der allgemeinen Erwerb-steuer rücksichtlich der derselben unterliegenden Unternehmungen der Gesellschaften mit be-schränkter Haftung erfolgt bis zu jener Veran-lagungsperiode, in welcher gemäß § 66, Alinea 4 P.St.G. die Einreihung in eine Steuergesell-schaft stattfinden sollte, durch die Steuerbehörde erster Instanz, von diesem Zeitpunkte an durch die Erwerbsteuerkommission jener Steuergesell-schaft, in welche die Unternehmung eingereicht würde, falls die Steuer derselben in die Gesell-schaftskontingente einzurechnen wäre.

IV. Bei den im Sinne des Absatzes I nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden die für die Besteuerung der Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des zitierten Gesetzes mit den folgenden Modifika-tionen Anwendung:

1. Spenden, Geschenke und anderweitige un-entgeltliche Widmungen an Personen und An-stalten, welche der Gesellschaft selbst nicht an-gehören, dürfen bei Berechnung der bilanz-mäßigen Überschüsse in Abzug gebracht werden.

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

Dagegen dürfen unentgeltliche Zuwendungen an die Gesellschafter oder deren Familienmitglieder, sowie solche Zuwendungen, welche an die Gesellschafter selbst für ihre Tätigkeit im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft geleistet werden, die Besteuerungsgrundlage nicht schmälern, beziehungsweise sind in dieselbe einzubeziehen.

2. Die geleisteten Zinsen von gegen hypothekarische Sicherstellung, jedoch nicht gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Kapitalien bilden bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine zulässige Abzugspost. Jedoch sind jene Beträge, welche zur Verzinsung der von den Gesellschaftern selbst in welcher Form immer dargelegenen Kapitalien, soweit sie Teile des Anlagekapitals sind (Absatz I, Alinea 2), verwendet werden, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

3. Der aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zur Deckung eines nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu berechnenden, in dem dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsenen Verlustes verwendete Betrag ist in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

4. An Stelle der § 100 P.St.G. enthaltenen Bestimmungen wird das Ausmaß der Steuer für diese Gesellschaften wie folgt festgesetzt:

Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich	}	100 000 K mit 4 Prozent,
		200 000 K mit 5 Prozent,
		300 000 K mit 6 Prozent,
		400 000 K mit 7 Prozent,
		500 000 K mit 8 Prozent,
		600 000 K mit 9 Prozent,

bei einem steuerpflichtigen Reinertrage über 600 000 K mit 10 Prozent.

Die im Sinne des vorstehenden Absatzes festzustellende Steuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Betrage des steuerpflichtigen Reinertrages einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Reinertrage der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

5. a) Wenn der bisherige Besitzer einer oder mehrerer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen diese nach einer, unter Zurechnung des Vorbesitzes etwaiger Aszendenten (einschließlich der Stief-, Wahl- und Schwiegereltern) mehr als zehn Jahre betragenden Besitzzeit an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung überträgt, welche außer ihm selbst nur seinen Ehegatten und seine Kinder (einschließlich Stief-,

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

Wahl- und Schwiegerkinder) umfaßt und ausschließlich zu dem Zwecke gebildet wurde, die betreffenden Unternehmungen weiter zu betreiben, so wird diese Gesellschaft, falls und ins solange sie sich im wesentlichen auf den Weiterbetrieb der betreffenden Unternehmungen beschränkt, in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens in allen Ertragsstufen nur mit 4 Prozent besteuert und unterliegt erst vom sechsten Jahre ihres Bestehens angefangen dem normalen Steuerfuße der im Punkt 4 festgesetzten Skala;

- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche nach dem Tode des bisherigen Besitzers einer oder mehrerer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen durch dessen Kinder (Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) eventuell zusammen mit dem überlebenden Ehegatten ausschließlich zu dem Zwecke des Weiterbetriebes dieser Unternehmungen gebildet wurden, sind in den ersten fünf Jahren ihres Bestandes, falls und ins solange sie sich im wesentlichen auf den Weiterbetrieb der betreffenden Unternehmungen beschränken, ohne Rücksicht auf die Besitzdauer des Verstorbenen in gleicher Weise zu behandeln.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann sinngemäße Anwendung, wenn die in Betracht kommenden Unternehmungen bisher im Besitze einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft waren, welche lediglich aus Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich des dritten Grades bestand, und die neu hinzutretenden Personen mit denselben in einem in lit. a bezeichneten Familienverhältnisse stehen.

Sofern anlässlich eines derartigen Besitzüberganges auf andere offene Gesellschafter oder Kommanditisten des bestandenem Unternehmens in die neu errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung eintreten, steht dies der begünstigten Behandlung derartiger Gesellschaften im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht im Wege, falls das im lit. a bis c bezeichneten Familienmitglieder entfallende Anlagekapital (s. oben Absatz I, Alinea 2) zusammen wenigstens die Hälfte des ganzen Anlagekapitals ausmacht. Das gleiche gilt bei Eintritt eines früheren Angestellten des bestandenem Unternehmens in die neu errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, falls das auf die Familienmitglieder entfallende Anlagekapital wenigstens fünf Sechstel des ganzen Anlagekapitals beträgt.

Geltende Fassung:

Die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zukommende Begünstigung geht nicht verloren, wenn im Laufe der ersten fünf Jahre des Bestandes der Gesellschaft an Stelle der bei Errichtung derselben vorhandenen Gesellschafter oder neben denselben noch solche Personen, welche mit den bisherigen Gesellschaftern in einer der obigen entsprechenden Familienzugehörigkeit stehen, in die Gesellschaft eintreten.

6. Die Steuer darf in keinem Falle weniger betragen als Eins vom Tausend des eingezahlten Stammkapitals nebst dem noch aushaftenden Kapitalsbetrage eines aufgenommenen Obligationenlehens (Minimalsteuer).

V. Die Bestimmungen des 5. und 6. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. Nr. 220, finden auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäße Anwendung.

§ 116.

Soweit ausländische Gesellschaften in Betracht kommen, ist sowohl für den Eintritt der Besteuerung nach dem I. beziehungsweise II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes gemäß den Anordnungen des Absatzes I des vorstehenden Paragraphen, auch bei Bemessung der Minimalsteuer nach Absatz IV, Alinea 6, desselben nur der auf das inländische Geschäft entfallende Teil des gesamten Anlagekapitals (§ 115, Absatz I, Alinea 2), zu Grunde zu legen.

Sofern die Besteuerung im Sinn des Absatzes IV, Alinea 4 des § 115 nach Maßgabe des Reinertrages erfolgt, ist derselben nur der im inländischen Geschäftsbetriebe erzielte Reinertrag zugrunde zu legen, doch bestimmt sich die Höhe des anzuwendenden Steuerfußes nach der Höhe des Gesamtertrages.

§ 117.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben die Skalagebühr für den Gesellschaftsvertrag (Tarifpost 55, B, 2, c des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 89) vor dessen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar zu entrichten.

Es ist jedoch gestattet, daß diese Gebühr, sofern die Stammeinlagen nicht sogleich voll eingezahlt werden oder die Zulässigkeit der Einforderung von Nachschüssen festgesetzt wird, von jeder geforderten Einzahlung zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichtet werde, wogegen die Urkunden über die geleisteten Teilzahlungen gebührenfrei sind. Ist nur eine Teilzahlung gefordert, aber eine Mehrzahlung angenommen worden, so

Neue Fassung:

ist die Gebühr für die Mehrzahlungen binnen 14 Tagen nach deren Leistung zu entrichten.

Die Begünstigung des Artikels IV, lit. c des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R.G.Bl. Nr. 55, findet auf die Coupons der von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen Anwendung.

§ 118.

Werden Sachen an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei deren Errichtung von jemandem übertragen, welcher zu einem oder mehreren Gesellschaftern in einem persönlichen Verhältnisse steht, daß nach den allgemeinen Gebührenvorschriften eine Gebührenermäßigung begründet, so ist diese Ermäßigung nach Verhältnis der Geschäftsanteile der betreffenden Gesellschafter ebenso anzuwenden, als ob die Übertragung nicht an die Gesellschaft als solche, sondern an die Gesellschafter erfolgt wäre.

Bleiben in dem Falle einer derartigen Begründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden die übertragenden Personen an der Gesellschaft beteiligt, so ist die etwa zu entrichtende Immobiliargebühr für jene Geschäftsanteile, mit welcher sie derart an der Gesellschaft teilnehmen, nach dem für den nächsten bei den Gesellschaftern in Betracht kommenden Verwandtschaftsgrad bestehenden ermäßigten Satze zu entrichten. Diese Begünstigung greift nur Platz, wenn die nach diesem und dem vorhergehenden Absatze begünstigten Geschäftseinlagen mindestens zwei Drittel des gesamten Gesellschaftsvermögens ausmachen.

Die Begünstigungen der beiden vorhergehenden Absätze treten jedoch bezüglich der Immobiliargebühr nur insoweit ein, als in dem Gesellschaftsvertrage die Übertragung der Geschäftsanteile der begünstigten Personen an andere, bezüglich welcher nicht die gleiche Begünstigung eingetreten wäre, durch freiwillige Rechtsakte unter Lebenden innerhalb der ersten drei Jahre nach Errichtung des Gesellschaftsvertrages an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Durch die Erteilung der Zustimmung innerhalb dieses Zeitraumes wird die Begünstigung bezüglich der Immobiliargebühr ganz oder teilweise verwirkt. Jede solche Zustimmungserteilung ist von der Gesellschaft binnen acht Tagen, bei Vermeidung der im § 80 G.G. vom 9. Feber 1850, R.G.Bl. Nr. 50, vorgesehenen nachteiligen Folge, dem zur Gebührenvorschriftung berufenen Amte anzuzeigen.

§ 119.

Die in § 117 bezeichnete Gebühr ist bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des übertragenen

5 der Beilagen

31

Vermögens, jedoch nur von dem Betrage zu entrichten, um welchen das Stammkapital der neuen Gesellschaft das Grundkapital der Aktiengesellschaft übersteigt. Die Gebührenpflicht allfälliger Nachschüsse wird hiedurch nicht berührt.

Der Übergang der unbeweglichen Sachen der Aktiengesellschaft an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist sowohl von der Immobiliargebühr als auch von der Eintragungsgebühr befreit, wogegen eine Unterbrechung der Gebührenäquivalenzpflicht bezüglich dieser unbeweglichen Sachen im Sinne der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 89, aus diesem Anlasse nicht eintritt.

Vorstehende Bestimmungen finden unter den im § 101 angeführten Voraussetzungen auch Anwendung auf die daselbst bezeichneten Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe und Vereinigungen, die in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

§ 120.

Ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche ihre Geschäfte im Inlande gewerbsmäßig betreiben wollen, haben von jenem Teile ihres Einlagen- und Obligationskapitales, welche sie dem inländischen Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, jedenfalls aber von keinem geringeren Betrage als von dem vierten Teile dieses Kapitales die Gebühren nach Skala II unmittelbar zu entrichten. Die Höhe des Kapitalsbetrages, von welchem diese Gebühr zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzministerium nach freiem Ermessen bestimmt, und es haben die Gesellschaften zu diesem Zwecke vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande sowie vor jeder Erhöhung des dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten gebührenpflichtigen Kapitalsbetrages die erforderlichen Nachweisungen der Finanzbehörde zu erstatten.

Die § 8 und 11 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.G.Bl. Nr. 171, finden auf diese Gebühr sinngemäße Anwendung.

Auf Teilschuldverschreibungen ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden außerdem die § 1 bis 3, dann 6 bis 12 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.G.Bl. Nr. 171, Anwendung.